



Bern, 14. November 2018

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 14. November 2018 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert **bis 28. Februar 2019**.

Das VAG regelt seit 2006 die Aufsicht des Bundes über Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler. Mit der hier vorgelegten Vernehmlassungsvorlage soll das VAG in ausgewählten Themen an die veränderten Gegebenheiten und an die Entwicklungen in den letzten Jahren angepasst werden.

Zum einen soll ein Sanierungsverfahren geschaffen werden, wie es bspw. im Bereich der Banken schon eingeführt ist. Ziel ist es, dass Versicherungsunternehmen gegebenenfalls saniert werden können und nicht direkt liquidiert werden müssen, womit insbesondere den Interessen der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer im Krisenfall besser Rechnung getragen werden kann.

Als zweites wird – wohl zumindest im europäischen Raum erstmalig – im VAG eine Kundenkategorisierung im Versicherungsaufsichtsrecht eingeführt. Diese soll es Versicherungsunternehmen ermöglichen, von Aufsichtserleichterungen zu profitieren, wenn sie über keine Privatkunden sondern nur über professionelle Kunden verfügen. Zudem sollen Unternehmen, die unter Wahrung des Versichertenschutzes über besondere innovative und zukunftsfähige Geschäftsmodelle verfügen, sogar vollständig von der Aufsicht befreit werden können.

Als drittes sollen Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler künftig beim Vertrieb von Versicherungsprodukten mit Anlagecharakter die gleichen Verhaltenspflichten einhalten, wie sie für Finanzdienstleister nach dem in diesem Sommer durch das Parlament verabschiedeten Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) gelten



werden. Nach dem Willen des Parlaments sollen im gesamten Finanzmarkt bei den Anlageprodukten gleich lange Spiesse herrschen; die Verhaltenspflichten für die Versicherungsbranche sollen aber nicht im FIDLEG sondern im VAG geregelt sein.

Schliesslich wurden weniger weitgehende Anpassungen am Gesetz vorgenommen, die sich bei den Arbeiten als sachgerecht erwiesen haben. Formal wurde dem VAG durch die Einführung von Abschnittstiteln eine übersichtlichere Struktur gegeben, was die Lesbarkeit des Gesetzes erhöht.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

rechtsdienst@sif.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Bruno Dorner, Leiter Rechtsdienst SIF (Tel. 058 462 61 90), Herr Mirko Grunder, Mitarbeiter Rechtsdienst SIF (Tel. 058 469 30 72), sowie Herr Lukas Förtsch, Mitarbeiter Rechtsdienst SIF (Tel. 058 480 86 71), zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Ueli Maurer